

Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich

(vom 8. April 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich erlassen.

II. Die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 1. Dezember 2010 wird aufgehoben.

III. Die Verordnung gemäss Dispositiv I und die Aufhebung gemäss Dispositiv II werden auf den 15. Mai 2020 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über das Datum der Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die Verordnung und die Verordnungsauflhebung sowie gegen Dispositiv III Satz 1 kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Carmen Walker Späh	Die Staatsschreiberin: Kathrin Arioli
----------------------------------------	------------------------------------------

Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich (VZMS)

(vom 8. April 2020)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 14 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich § 1. Diese Verordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich (UZH).

Begriffe § 2. In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Kohorte: Gruppe von Studierenden, die einen Bachelorstudiengang ohne Schwerpunkt oder mit dem gleichen Schwerpunkt gemeinsam beginnt,
- b. Joint-Degree-Masterstudiengang: Masterstudiengang, der von zwei universitären Hochschulen gemeinsam durchgeführt wird,
- c. Leading House: universitäre Hochschule, die für die Zulassung, Immatrikulation und Verwaltung eines Joint-Degree-Masterstudiengangs zuständig ist,
- d. Disziplin: Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktische Medizin oder Veterinärmedizin.

2. Abschnitt: Zahl der Studienplätze und Anordnung von Zulassungsbeschränkungen

A. Allgemeines

Zahl der Studienplätze § 3. Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung der Klinikkapazitäten jährlich die Zahl der Studienplätze fest:

- a. für das erste Studienjahr der Bachelorstudiengänge,
- b. für Schwerpunkte eines Bachelorstudiengangs,

- c. für das erste Studienjahr der an einen Bachelorstudiengang anschliessenden Masterstudiengänge.

§ 4. ¹ Zulassungsbeschränkungen können angeordnet werden, wenn die gesamtschweizerischen Anmeldungen für das erste Studienjahr der Bachelorstudiengänge die Zahl der Studienplätze um mindestens 10% überschreiten. Anordnung von Zulassungsbeschränkungen

² Zulassungsbeschränkungen werden einzeln angeordnet für:

- a. die Bachelorstudiengänge,
- b. die Schwerpunkte eines Bachelorstudiengangs,
- c. die an einen Bachelorstudiengang anschliessenden Masterstudiengänge.

§ 5. ¹ Wurden für Bachelorstudiengänge oder Schwerpunkte Zulassungsbeschränkungen angeordnet, nehmen Studienanwärterinnen und -anwärter an einem Eignungstest teil. Eignung

² Die Eignung für einen Masterstudiengang bestimmt sich anhand der Leistungen während des Bachelorstudiums.

B. Anmeldung und Eignungstest

§ 6. Das im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz bestimmte Organ wird beauftragt mit: Koordination

- a. der Koordination des Anmeldeverfahrens,
- b. der Organisation und Durchführung des Eignungstests,
- c. der Durchführung des Zuteilungsverfahrens für das erste Studienjahr des Bachelorstudiums.

§ 7. ¹ Das Organ gemäss § 6 legt die Anmeldefrist für die Bachelorstudiengänge fest. Anmeldung
a. Verfahren

² Nicht fristgerecht oder nicht beim Organ gemäss § 6 eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

³ Die Frist und das Organ werden auf der Webseite der UZH veröffentlicht.

§ 8. ¹ Bei der Anmeldung werden angegeben:

- a. die bevorzugte Disziplin,
- b. eine universitäre Hochschule als Studienort erster Wahl,
- c. die bevorzugte Reihenfolge der weiteren Studienorte, wenn die bevorzugte Disziplin an mehreren Studienorten angeboten wird.

b. Disziplin
und Studienort

² Als Studienort gilt auch die UZH mit einem Joint-Degree-Masterstudiengang.

- c. Änderungen § 9. ¹ Änderungen der mit der Anmeldung angegebenen Disziplin, des Studienorts oder der Reihenfolge der Studienorte sind dem Organ gemäss § 6 innerhalb der von diesem Organ festgelegten Frist schriftlich bekannt zu geben.
- ² Änderungen sind nicht zulässig, wenn die universitäre Hochschule, die bei der Anmeldung als Studienort erster Wahl angegeben wurde, eine Absage erteilt hat.
- ³ Die Frist wird auf der Webseite der UZH veröffentlicht.
- Eignungstest
a. Zulassung § 10. Zum Eignungstest wird zugelassen, wer die Zuteilungsvoraussetzungen gemäss § 14 erfüllt.
- b. Gebühr und
Anmeldung § 11. ¹ Für die Teilnahme am Eignungstest wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Anmeldung für den Eignungstest erfolgt durch die Bezahlung dieser Gebühr innerhalb der vom Organ gemäss § 6 festgelegten Frist.
- ³ Wer die Gebühr nicht innert Frist bezahlt, wird nicht zum Eignungstest zugelassen.
- ⁴ Die Frist wird auf der Webseite der UZH veröffentlicht.
- c. Unregelmässigkeiten § 12. ¹ Wer den ordnungsgemässen Prüfungsablauf stört, kann durch eine Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Eignungstest ausgeschlossen werden. Als Testergebnis zählt das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.
- ² Wer das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versucht, kann durch eine Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Eignungstest ausgeschlossen werden. Unredlich verhält sich insbesondere, wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder einen Testabschnitt ausserhalb der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet.
- ³ Wird eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Eignungstest ausgeschlossen oder wird unredliches Verhalten nach Abschluss des Eignungstests festgestellt, beträgt das Testergebnis null Punkte.
- ⁴ Diese Regelung gilt für Studienanwärterinnen und -anwärter, die als Studienort erster Wahl die UZH oder die UZH mit einem Joint-Degree-Masterstudiengang angegeben haben, unabhängig vom Ort des Eignungstests.
- ⁵ Studienanwärterinnen und -anwärter, die mit der getroffenen Massnahme nicht einverstanden sind, können verlangen, dass die UZH eine Anordnung erlässt.
- d. erneutes
Ablegen § 13. ¹ Der Eignungstest kann erneut abgelegt werden, sofern eine neue Anmeldung gemäss § 7 vorliegt und Zulassungsbeschränkungen gemäss § 4 angeordnet wurden.

² Wer sich innerhalb eines Jahres nach Ablegung des Eignungstests erneut anmeldet, kann das im Vorjahr erzielte Testergebnis auf das Folgejahr übertragen lassen.

³ Wird der Eignungstest erneut abgelegt, ist für die Zuteilung eines Studienplatzes gemäss §§ 17 und 20–23 das jeweils zuletzt erzielte Testergebnis massgebend.

3. Abschnitt: Zuteilung von Studienplätzen

A. Allgemeines

§ 14. Die Zuteilung eines Studienplatzes setzt voraus, dass

<p>a. die Zulassungsvoraussetzungen der UZH erfüllt sind und</p> <p>b. der Zugang gemäss § 31 möglich ist.</p>	<p>Zuteilung</p> <p>a. Grundvoraussetzungen</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

§ 15. Die Zuteilung innerhalb der Personenkategorien nach §§ 22 f., 25 f., 28 und 30 erfolgt unter Berücksichtigung

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <p>a. der Noten,</p> <p>b. des Wohnsitzes,</p> <p>c. in Ausnahmefällen der persönlichen Verhältnisse.</p> | <p>b. Kriterien</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|

§ 16. Werden Studienanwärterinnen und -anwärter an eine andere universitäre Hochschule umgeleitet, kann die UZH dieser Hochschule die Personendaten, die sie im Rahmen der Prüfung der Zuteilungsvoraussetzungen gemäss § 14 erhebt, zum Zweck der Zulassung bekannt geben.

Datenschutz

B. Erstes Studienjahr des Bachelorstudiums

§ 17. ¹ Das Organ gemäss § 6 teilt die Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem ausreichenden Testergebnis den am Verfahren des Eignungstests beteiligten universitären Hochschulen zu.

	<p>Zuteilung</p> <p>a. Verfahren</p>
--	--------------------------------------

² Es berücksichtigt bei der Zuteilung der Studienorte:

- a. die bevorzugte Wahl,
- b. den Wohnsitz,
- c. das Testergebnis,
- d. in Ausnahmefällen die persönlichen Verhältnisse der Studienanwärterinnen und -anwärter.

³ Das zuständige Organ vergibt Studienplätze, die nach einer ersten Zuteilungsrunde frei geblieben sind, nach Rücksprache mit den betroffenen universitären Hochschulen.

⁴ Das Zuteilungsverfahren wird spätestens zehn Tage vor Beginn der Lehrveranstaltungen abgeschlossen.

b. **Entscheid** § 18. Die UZH eröffnet den Entscheid über die Zuteilung oder Umleitung den Studienanwärterinnen und -anwärtern, die als Studienort erster Wahl die UZH oder die UZH mit einem Joint-Degree-Masterstudiengang angegeben haben.

c. **Annahme des Studienplatzes** § 19. ¹ Wer den zugeteilten Studienplatz beansprucht, teilt dies der UZH innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Zuteilungsentscheids mit.

² Unterbleibt die Mitteilung, verfällt der Anspruch auf einen Studienplatz.

C. Höheres Studienjahr des Bachelorstudiums

Zuteilung
a. **Grundsatz** § 20. ¹ Werden durch Exmatrikulationen oder endgültige Abweisungen Studienplätze frei, kann die UZH diese neu zuteilen. Die Neuzuteilung erfolgt unter Vorbehalt von Abs. 2 und im Rahmen der Kapazitätsgrenzen, die für das erste Studienjahr des Masterstudiums festgelegt wurden.

² Die UZH hält Studienplätze frei für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen universitären Hochschule, mit der Übernahmevereinbarungen bestehen.

b. **Voraussetzungen** § 21. ¹ Studienplätze können zugeteilt werden, wenn

- a. die Studienanwärterin oder der Studienanwärter einen Eignungstest gemäss §§ 10 ff. abgelegt hat und über ein für die entsprechende Kohorte ausreichendes Testergebnis verfügt, das nicht älter als ein Jahr ist, und
- b. bereits erbrachte universitäre Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Punkten des Europäischen Kreditpunktesystems (ECTS Credits) an den angestrebten Abschluss des betreffenden Studiengangs angerechnet werden können.

² Die Fakultät kann eine Person mit ausreichender Eignung auf Antrag von der erneuten Ablegung des Eignungstests entbinden.

Reihenfolge der Zuteilung
a. **Medizinische Fakultät** § 22. Studienplätze an der Medizinischen Fakultät werden in folgender Reihenfolge zugeteilt an:

- a. Personen, die an der UZH Human- oder Zahnmedizin studiert haben und nach einer Exmatrikulation ihr Studium an der UZH im entsprechenden Bachelorstudiengang ohne Änderung betreffend Schwerpunkt fortsetzen möchten,

- b. Personen, die an der UZH oder einer anderen schweizerischen universitären Hochschule ein Studium in einer anderen Disziplin als Human- oder Zahnmedizin abgeschlossen haben.

§ 23. Studienplätze an der Vetsuisse-Fakultät werden in folgender Reihenfolge zugeteilt an:

b. Vetsuisse-Fakultät

- a. Personen, die an der UZH Veterinärmedizin studiert haben und nach einer Exmatrikulation ihr Studium an der UZH fortsetzen möchten,
- b. Personen, die an der Universität Bern Veterinärmedizin studieren oder studiert haben und ihr Studium an der UZH fortsetzen möchten,
- c. Personen, die an der UZH oder einer anderen schweizerischen universitären Hochschule ein Studium in einer anderen Disziplin als Veterinärmedizin abgeschlossen haben,
- d. Personen, die an einer ausländischen universitären Hochschule Veterinärmedizin studieren oder studiert haben und ihr Studium an der UZH fortsetzen möchten,
- e. Personen, die an einer ausländischen universitären Hochschule ein Studium in einer anderen Disziplin als Veterinärmedizin abgeschlossen haben.

D. Drittes Studienjahr des Bachelorstudiums für Personen, die mit Bedingungen zu einem Masterstudiengang zugelassen sind

§ 24. Personen, die mit Bedingungen zu einem Masterstudiengang zugelassen sind, bedürfen eines Studienplatzes im dritten Studienjahr des entsprechenden Bachelorstudiengangs mit oder ohne Schwerpunkt.

Grundsatz

§ 25. Studienplätze, die nach einer Zuteilung gemäss § 22 an der Medizinischen Fakultät noch verfügbar sind, werden in folgender Reihenfolge zugeteilt an:

Reihenfolge der Zuteilung
a. Medizinische Fakultät

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines Masterabschlusses in Human- oder Zahnmedizin einer schweizerischen universitären Hochschule in Verbindung mit einem eidgenössischen Diplom als Ärztin oder Arzt bzw. Zahnärztin oder Zahnarzt, die für die Spezialisierung in Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zusätzlich einen Masterabschluss in der jeweils anderen Disziplin anstreben und den Nachweis erbringen, dass sie sich ernsthaft um dieses Berufsziel bemühen (jeweils höchstens drei Studienplätze),

- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der UZH in Human- oder Zahnmedizin, die einen Masterabschluss in der jeweils anderen Disziplin anstreben und ihre Motivation für die Änderung des Berufsziels begründen können,
- c. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms in Human- oder Zahnmedizin einer anderen schweizerischen universitären Hochschule, die einen Masterabschluss in der jeweils anderen Disziplin anstreben und ihre Motivation für die Änderung des Berufsziels begründen können,
- d. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren mit einem durch die Medizinalberufekommission des Bundesamtes für Gesundheit nicht anerkannten ausländischen Diplom, die einen Masterabschluss in der jeweils entsprechenden Disziplin anstreben,
- e. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer ausländischen universitären Hochschule in Humanmedizin, Zahnmedizin oder Chiropraktischer Medizin, die einen Masterabschluss in der jeweils entsprechenden Disziplin anstreben,
- f. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren mit einem ausländischen Diplom, die einen Masterabschluss in einer jeweils anderen Disziplin anstreben und ihre Motivation für die Änderung des Berufsziels begründen können,
- g. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer ausländischen universitären Hochschule in Humanmedizin, Zahnmedizin oder Chiropraktischer Medizin, die einen Masterabschluss in einer jeweils anderen Disziplin anstreben und ihre Motivation für die Änderung des Berufsziels begründen können.

b. Vetsuisse-
Fakultät

§ 26. Studienplätze, die nach einer Zuteilung gemäss § 23 an der Vetsuisse-Fakultät noch verfügbar sind, werden in folgender Reihenfolge zugeteilt an:

- a. Tierärztinnen und Tierärzte mit einem von der Medizinalberufekommission des Bundesamtes für Gesundheit nicht anerkannten ausländischen Diplom, die einen Masterabschluss in der entsprechenden Disziplin anstreben,
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms in Veterinärmedizin einer ausländischen universitären Hochschule, die einen Masterabschluss in der entsprechenden Disziplin anstreben.

E. Erstes Studienjahr des Masterstudiums

§ 27. ¹ Anspruch auf einen Studienplatz haben:

Anspruch

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der UZH oder einer schweizerischen universitären Hochschule, mit der Übernahmevereinbarungen bestehen, die ihr Studium an der UZH im entsprechenden Masterstudiengang ohne Unterbruch im Anschluss an ihr Bachelorstudium fortsetzen möchten,
- b. Personen gemäss § 24, welche die Bedingungen erfüllt haben und ohne Unterbruch das erste Studienjahr dieses Masterstudiengangs absolvieren möchten.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der UZH, die im ersten Studienjahr des Bachelorstudiums einen Studienplatz mit anschliessendem Joint-Degree-Masterstudiengang beansprucht haben, bei dem die UZH nicht als Leading House wirkt, erhalten an der UZH in einem Masterstudiengang der entsprechenden Disziplin keinen Studienplatz.

§ 28. Studienplätze, die nach einer Zuteilung gemäss § 27 noch verfügbar sind, werden in folgender Reihenfolge zugeteilt an:

Reihenfolge
der Zuteilung

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der UZH, die ihr Studium an der UZH im entsprechenden Masterstudiengang nach einer Exmatrikulation fortsetzen möchten,
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen universitären Hochschule, mit der keine Übernahmevereinbarungen bestehen,
- c. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sowie Tierärztinnen und Tierärzte mit einem von der Medizinalberufekommission des Bundesamtes für Gesundheit nicht anerkekbaren ausländischen Diplom,
- d. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer ausländischen universitären Hochschule.

F. Höheres Studienjahr des Masterstudiums

§ 29. ¹ Werden während des Masterstudiums durch Exmatrikulationen oder endgültige Abweisungen Studienplätze frei, können diese neu zugeteilt werden. Die Neuzuteilung erfolgt im Rahmen der Kapazitätsgrenzen, die für das erste Studienjahr des Masterstudiums festgelegt wurden.

Zuteilung

² Voraussetzung für die Zuteilung eines verfügbaren Studienplatzes ist, dass bereits erbrachte universitäre Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS Credits an den angestrebten Abschluss des betreffenden Studiengangs angerechnet werden können.

Reihenfolge
der Zuteilung

§ 30. ¹ Studienplätze werden in folgender Reihenfolge zugeteilt an:

- a. Personen, die an der UZH Humanmedizin oder Chiropraktische Medizin studieren oder studiert haben und ihr Studium an der UZH in der jeweils anderen Disziplin fortsetzen möchten,
- b. Personen, die an der UZH Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Chiropraktische Medizin studiert haben und nach einer Exmatrikulation ihr Studium an der UZH im entsprechenden Masterstudiengang fortsetzen möchten,
- c. Personen, die an einer anderen schweizerischen universitären Hochschule Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin studieren oder studiert haben und ihr Studium an der UZH fortsetzen möchten,
- d. Personen, die an einer ausländischen universitären Hochschule Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Chiropraktische Medizin studieren oder studiert haben und ihr Studium an der UZH fortsetzen möchten.

² Personen, die in einem Joint-Degree-Masterstudiengang immatrikuliert sind, bei dem die UZH nicht als Leading House wirkt, erhalten an der UZH in einem Masterstudiengang der entsprechenden Disziplin keinen Studienplatz.

4. Abschnitt: Zugang von ausländischen Studienanwärterinnen und -anwärtern

§ 31. ¹ Ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter haben Zugang zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Medizinischen Fakultät oder der Vetsuisse-Fakultät, wenn sie einer der folgenden Personenkategorien angehören:

- a. Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein,
- b. in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer,
- c. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie von Island und Norwegen, mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zum Zweck der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, die eine berufliche Tätigkeit mit engem Zusammenhang zum Medizinstudium nachweisen können gemäss Anhang I Art. 9 Abs. 3 zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA),
- d. Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Norwegen und des Fürstentums Liechtenstein, mit Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied einer Bürgerin oder eines Bürgers der EU/EFTA in der Schweiz gemäss Anhang I Art. 3 Abs. 6 FZA,
 - e. Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz,
 1. deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind,
 2. die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind,
 3. deren Ehegatten seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen sind oder über eine schweizerische Arbeitsbewilligung verfügen,
 4. die seit mindestens fünf Jahren über eine schweizerische Arbeitsbewilligung verfügen,
 5. deren Eltern seit mindestens fünf Jahren über eine schweizerische Arbeitsbewilligung verfügen,
 6. die einen schweizerischen oder kantonalen, schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis nach der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995 und dem Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995 oder ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen haben,
 - f. Kinder, deren Eltern in der Schweiz Diplomatenstatus geniessen,
 - g. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.

² Die Dokumente zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a–f müssen spätestens am letzten Tag der Anmeldefrist gemäss § 7 vorliegen. Der Vorbildungsausweis gemäss Abs. 1 lit. e Ziff. 6 kann nachgereicht werden.

³ Personen nach Abs. 1 lit. g müssen

- a. spätestens am letzten Tag der Anmeldefrist gemäss § 7 ein Asylgesuch gestellt haben,
- b. innert der Immatrikulationsfrist der universitären Hochschule, an der ihnen ein Studienplatz zugeteilt wird, als Flüchtling anerkannt sein.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

§ 32. Anordnungen gemäss dieser Verordnung können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden.

Begründung

A. Ausgangslage

Gemäss § 14 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) kann der Regierungsrat für einzelne Gebiete Zulassungsbeschränkungen anordnen. Gestützt auf diese Bestimmung hat er die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 1. Dezember 2010 (Verordnung; LS 415.432) erlassen. 2016 wurde § 2 mit den Zugangsbestimmungen für ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter angepasst, womit die Empfehlung des Hochschulrates der Schweizerischen Hochschulkonferenz vom 19. November 2015 umgesetzt wurde.

Die folgenden Entwicklungen erfordern in verschiedenen Bereichen eine Überarbeitung der Verordnung: Im Zuge des Sonderprogramms des Bundes (2017–2020) zur Erhöhung der Zahl der Abschlüsse in Humanmedizin hat die Universität Zürich (UZH) ab 2017 die Zahl der Studienplätze für den Bachelorstudiengang in Humanmedizin um 72 auf 372 Plätze erhöht. Die Umsetzung erfolgt über das Bildungsnetzwerk Humanmedizin, in dessen Rahmen die UZH Zusammenarbeitsverträge mit den Universitäten Basel, Luzern, St. Gallen, der Università della Svizzera italiana (USI) und der ETH Zürich abgeschlossen hat. Von

besonderer Bedeutung sind zwei Joint-Degree-Masterstudiengänge mit je 40 Studienplätzen, welche die UZH in Zusammenarbeit mit den Universitäten St. Gallen und Luzern anbieten wird. Die Erweiterung des Studienangebots führt bei der Studienplatzzuteilung zu einem höheren Koordinationsbedarf, da neu vier zusätzliche universitäre Hochschulen mit der Ausbildung von Humanmedizinerinnen und -medizinern befasst sind.

Für die Studierenden, die im Bachelorstudiengang Humanmedizin mit dem Schwerpunkt Luzerner oder St. Galler Track immatrikuliert sind, ist vorgesehen, dass sie nach Erwerb ihres Bachelordiploms an der UZH in den jeweiligen Joint-Degree-Masterstudiengang übertreten. Dies wird erstmals im Herbstsemester 2020/2021 der Fall sein. Gemäss der geltenden Verordnung haben sämtliche Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der UZH in Humanmedizin jedoch Anspruch auf einen Studienplatz im entsprechenden Masterstudiengang an der UZH. Die Verordnung ist deshalb entsprechend anzupassen.

Ferner weist die geltende Verordnung in den folgenden Bereichen Anpassungsbedarf auf:

- Anmeldeverfahren,
- Eignungstest und Zuteilungsverfahren für das erste Studienjahr,
- Zuteilung von Studienplätzen für höhere Studienjahre,
- Abgleichung mit der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 27. August 2018 (VZS; LS 415.31),
- Rechtsschutz.

Da bei dieser Ausgangslage zahlreiche Ergänzungen vorzunehmen sind und der Verordnungstext insgesamt zu mehr als zwei Dritteln Anpassungen erfährt, ist die Verordnung neu zu erlassen. Der Universitätsrat hat mit Beschluss Nr. 114/2019 dem Neuerlass der Verordnung zugestimmt.

B. Die Bestimmungen im Einzelnen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 und 2)

§ 1 wird sprachlich angepasst. Neu eingeführt wird mit § 2 eine Bestimmung, die verschiedene in der Verordnung verwendete Begriffe umschreibt.

An der UZH gibt es drei Bachelorstudiengänge mit Zulassungsbeschränkungen: Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin. Chiropraktik bzw. Chiropraktische Medizin ist ein Schwerpunkt im Bachelorstudiengang Humanmedizin, auf Masterstufe ein eigener Studiengang. Durch die geplante Einführung der zwei Joint-Degree-Master-

studiengänge wurden zwei zusätzliche Schwerpunkte für den Bachelorstudiengang Humanmedizin geschaffen: Luzerner Track und St. Galler Track. Schwerpunkte gibt es somit zurzeit deren drei: Chiropraktik, Luzerner Track und St. Galler Track. Daneben ist es auch möglich, Humanmedizin ohne Schwerpunkt zu studieren. Die Wahl für einen oder keinen dieser Schwerpunkte bestimmt den anschliessenden Masterstudiengang.

Bei Joint-Degree-Masterstudiengängen (§ 2 lit. b und c) ist gemäss der gängigen Praxis «Leading House» immer diejenige Universität, an der mehr Studienleistungen erworben werden. Gemäss den Vereinbarungen, welche die UZH 2017 mit den Universitäten St. Gallen und Luzern abgeschlossen hat, werden an den Partneruniversitäten 120 ECTS Credits erworben, an der UZH 60. Somit wirken die Universitäten St. Gallen und Luzern je als Leading House.

Der bisherige § 2 über die ausländischen Studienanwärterinnen und -anwärter wird neu in einem eigenen 4. Abschnitt geregelt.

2. Abschnitt: Zahl der Studienplätze und Anordnung von Zulassungsbeschränkungen (§§ 3–13)

Der Regierungsrat legt im Herbst des Vorjahres jeweils die Zahl der Studienplätze für das nächste Studienjahr fest. Im Mai des Folgejahres entscheidet er aufgrund der Anmeldezahlen und der Empfehlung des Hochschulrates, ob Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden bzw. ein Eignungstest durchgeführt wird.

§ 3 wird um lit. b ergänzt, da die Festlegung auch für Schwerpunkte erfolgt.

Im neuen § 4, der als Kann-Bestimmung ausgestaltet ist, wird die Voraussetzung für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen formuliert. Die Umleitungen und die Rückzugsquote sind – anders als in der bisherigen Fassung – nicht zu erwähnen, da diese richtigerweise erst nach dem Eignungstest berücksichtigt werden können. In Abs. 2 wird klargestellt, dass auch für Schwerpunkte eines Bachelorstudiengangs die Zulassungsbeschränkungen einzeln angeordnet werden.

§ 5 ersetzt den bisherigen § 7, wobei in Bezug auf die Eignung für die Masterstufe ein neuer Abs. 2 eingefügt wird. In § 6 werden die Aufgaben von swissuniversities verdeutlicht. Der neue § 7 ist angelehnt an den bisherigen § 6. Zur besseren Information der Studienanwärterinnen und -anwärter wird in Abs. 3 ergänzt, dass das für die Anmeldung zuständige Organ sowie die Anmeldefrist auf der Webseite der UZH veröffentlicht werden.

Mit den §§ 8 und 9 wird die langjährige Praxis festgeschrieben. Die bevorzugte Reihenfolge der weiteren Studienorte nach § 8 Abs. 1 lit. c ist für die Umleitungen bedeutsam. Bei der Humanmedizin können elf

Studienorte ausgewählt werden, bei der Veterinärmedizin die UZH und die Universität Bern. Bei Chiropraktik kann nur die UZH angegeben werden. «UZH Luzerner Track» und «UZH St.Galler Track» gelten als eigener Studienort (§ 8 Abs. 2). Nach der erfolgten Zuteilung gemeldete Änderungswünsche können nicht berücksichtigt werden, weil ansonsten das Zuteilungsverfahren nicht mehr regelkonform und fristgemäss durchgeführt werden könnte (§ 9). Studienanwärterinnen und -anwärter können nach Bekanntgabe des Testergebnisses die Disziplin (z. B. Wechsel von Zahn- zu Humanmedizin) oder den Studienort nicht mehr wechseln.

Dasselbe gilt nach einer Absage aufgrund Nichterfüllens der Zulassungsvoraussetzungen oder der Zugangsbestimmungen für ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter. Eine Änderung des Studienorts ist dann nicht mehr möglich; die entsprechenden Bestimmungen stimmen mit jenen der am Eignungstest beteiligten Hochschulen überein und somit würde auch eine andere Hochschule eine Absage erteilen. Die Hochschulen haben deshalb vereinbart, dass ein Wechsel des Studienorts nur bis zum Ende der Anmeldefrist für den Eignungstest möglich ist, sofern die Universität, die bei der Anmeldung als Studienort erster Wahl angegeben wurde, noch keine Absage erteilt hat.

Eine Teilnahme am Eignungstest ist gemäss der gängigen Praxis nur möglich, wenn die Zuteilungsvoraussetzungen gemäss § 14 erfüllt sind (§ 10).

Wie im bisherigen § 9 wird festgehalten, dass nicht zum Eignungstest zugelassen ist, wer die Zahlungsfrist verpasst (§ 11 Abs. 3). § 12 entspricht dem bisherigen § 10, wobei die Regelung nun auch für Personen gilt, die als Studienort «UZH St. Galler Track» oder «UZH Luzerner Track» gewählt haben (Abs. 4). § 13 knüpft an den bisherigen § 13 an. Die Bestimmung wurde verdeutlicht; ferner ist eine Umrechnung eines früheren Testergebnisses (bisheriger Abs. 2) nach den geltenden Vorgaben von swissuniversities nicht mehr vorgesehen. Neu werden demnach Testleistungen aus unterschiedlichen Testjahren über eine besondere Standardisierung direkt auf das Folgejahr übertragen.

3. Abschnitt: Zuteilung von Studienplätzen (§§ 14–30)

A. Allgemeines

§ 14 ist angelehnt an den bisherigen § 5. Die Verweisung in lit. a betrifft die VZS, in der die Zulassungsvoraussetzungen festgehalten sind. Der bisherige § 11 Abs. 3 wird aufgrund seiner grundsätzlichen Bedeutung in eine eigene Bestimmung, neu § 15, aufgenommen.

In § 16 wird § 7a UniG (Bearbeitung von Personendaten) für den vorliegenden Anwendungsbereich verdeutlicht. Bei Umleitungen an andere universitäre Hochschulen gemäss § 24 VZS übernimmt die auf-

nehmende Hochschule in der Regel den Entscheid der UZH, wonach die Zulassungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls die Zugangsvoraussetzungen für ausländische Studienanwärterinnen und -anwärter erfüllt sind. Die Unterlagen, welche die UZH für die entsprechende Prüfung verwendet hat, werden daher an die aufnehmende Hochschule weitergeleitet, damit diese den Entscheid nachvollziehen kann.

B. Erstes Studienjahr des Bachelorstudiums

Swissuniversities ermittelt gemäss § 17 aufgrund der Testergebnisse und der verfügbaren Plätze, wer einen Studienplatz erhält. Danach werden die Studienanwärterinnen und -anwärter ausgehend von ihrer Wahl der Studienorte anhand der weiteren Kriterien «Wohnsitz», «Testergebnis» und «in Ausnahmefällen die persönlichen Verhältnisse» (z. B. Kinderbetreuung oder schwierige finanzielle Verhältnisse) auf die Studienorte verteilt. Eine aufgrund von Rückzügen gegebenenfalls durchzuführende zweite Zuteilungsrunde wird zeitlich straff durchgeführt, damit alle frei gebliebenen Studienplätze auch tatsächlich besetzt werden können (Abs. 3). §§ 18 und 19 werden sprachlich verdeutlicht. Der Hinweis auf die Rechtsnatur des Zuteilungsentscheids (bisheriger § 12 Abs. 2) ist nicht nötig und wird weggelassen.

C. Höheres Studienjahr des Bachelorstudiums

§§ 20–23 knüpfen an die bisherigen §§ 16–18 an. In besonderen Fällen kann auf eine erneute Absolvierung des Eignungstests verzichtet werden, so z. B. bei ausserordentlichen Leistungen im vorhergehenden Studium in Verbindung mit einem hervorragenden, aber älteren Eignungstestergebnis (§ 21 Abs. 2). § 22 verhindert den Wechsel von Zahnmedizinstudierenden schon in einem frühen Stadium zur Humanmedizin. Die Bestehensgrenze für den Eignungstest ist in der Zahnmedizin tiefer als in der Humanmedizin. Wenn nach Beginn des Zahnmedizinstudiums bereits im ersten Semester ein Wechsel in die Humanmedizin vollzogen wird, können die entsprechend frei gewordenen Studienplätze in Zahnmedizin nicht mehr besetzt werden. Solche Wechsel sind nunmehr – sofern überhaupt Studienplätze vorhanden sind – erst nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss möglich. Ebenso wenig ist ein Wechsel innerhalb der Humanmedizin hin zum St. Galler bzw. Luzerner Track möglich.

D. Drittes Studienjahr des Bachelorstudiums für Personen, die mit Bedingungen zu einem Masterstudiengang zugelassen sind

Aufgrund der Zulassungsbeschränkungen benötigen Studierende, die mit Bedingungen zum Masterstudium zugelassen werden, einen Platz im dritten Studienjahr des Bachelorstudiums (§ 24); sie haben Module dieses Studienjahres zu absolvieren, bevor sie mit dem eigentlichen Masterstudium beginnen können. Studierende, die in die sogenannte Vor-

bereitungsphase für ein Masterstudium eingestuft werden (vgl. § 19 Abs. 4 VZS), sind z.B. Zahn- oder Humanmedizinstudierende, welche die Disziplin wechseln möchten, sowie Personen aus dem Ausland, deren Diplom als Ärztin oder Arzt, als Zahnärztin oder Zahnarzt bzw. als Chiropraktorin oder Chiropraktor nicht von der Medizinalberufekommission anerkannt wird. Ferner erfordert eine Spezialisierung in Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, dass Studierende sowohl einen Masterabschluss in Zahn- als auch Humanmedizin erwerben (§ 25). Bei der Veterinärmedizin ist ein Disziplinenwechsel wie bisher nicht möglich (§ 26).

E. Erstes Studienjahr des Masterstudiums

Studierende, die nahtlos weiterstudieren oder für die eine besondere Übernahmevereinbarung besteht, haben einen Anspruch auf einen Studienplatz an der UZH (§ 27 Abs. 1). Demgegenüber erhalten Studierende, die im Bachelorstudium einen Studienplatz Humanmedizin mit Schwerpunkt St. Galler oder Luzerner Track belegen, nur einen Studienplatz im entsprechenden Joint-Degree-Masterstudiengang (§ 27 Abs. 2).

F. Höheres Studienjahr des Masterstudiums

§ 29 legt analog zu den §§ 20 und 21 fest, wann ein Studienplatz wieder verfügbar ist und welches die Voraussetzungen für eine Zuteilung sind. Ein Wechsel von einem Joint-Degree-Masterstudiengang zu einem Masterstudiengang an der UZH in der entsprechenden Disziplin ist ausgeschlossen (§ 30 Abs. 2).

4. Abschnitt: Zugang von ausländischen Studienanwärterinnen und -anwärtern (§ 31)

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 2. Neben sprachlichen Anpassungen wird neu der Begriff «Zugang» verwendet, der auch der Terminologie der Lissabonner Konvention entspricht. § 31 Abs. 1 lit. c erstreckt sich im Übrigen auch auf die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, da das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU für diese Staatsangehörigen weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 anwendbar ist.

5. Abschnitt: Rechtsschutz (§ 32)

Rekursinstanz ist wie bisher die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

C. Verkürzung der Beschwerdefrist

Die Verordnung soll am 15. Mai 2020 in Kraft treten. Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Gemäss § 22 Abs. 3 VRG kann die anordnende Behörde bei besonderer Dringlichkeit sodann die Rekursfrist bis auf fünf Tage abkürzen. Gleiches gilt für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht (§ 53 VRG).

Nach § 21 Abs. 1 der geltenden Verordnung haben sämtliche Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der UZH in Humanmedizin Anspruch auf einen Studienplatz im entsprechenden Masterstudiengang an der UZH. Gemäss den Vereinbarungen zwischen der UZH und den Universitäten St. Gallen und Luzern treten Studierende nach Erwerb ihres Bachelordiploms im Studiengang Humanmedizin mit dem Schwerpunkt Luzerner oder St. Galler Track in den jeweiligen Joint-Degree-Masterstudiengang dieser Universitäten über. Dies wird erstmals auf das Herbstsemester 2020 hin der Fall sein. Da diejenigen Studierenden, die den Bachelorstudiengang abschliessen werden, bereits ab Mitte Mai 2020 einen Wechsel zum Masterstudiengang beantragen können, ist die Verordnung auf den 15. Mai 2020 in Kraft zu setzen. Um dies zu ermöglichen, ist die Beschwerdefrist auf zehn Tage abzukürzen.